



WACKER NEUSON

GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT gem. § 127 des Umwandlungsgesetzes

- (1) des Vorstands der Wacker Neuson SE (nachfolgend „WN SE“ genannt), mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839,
- (2) der Geschäftsführung der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG (vormals Blitz 10-852 GmbH & Co. KG) (nachfolgend „PGM KG“), mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 95158, vertreten durch die Wacker Neuson PGM Verwaltungs GmbH (vormals Blitz 10-851 GmbH) (nachfolgend „KPG“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 184289, diese wiederum vertreten durch ihre einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer,
- (3) der Geschäftsführung der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG (vormals Blitz 10-868 GmbH & Co. KG) (nachfolgend „SEM KG“), mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister München unter HRA 95807, vertreten durch die Wacker Neuson SEM Verwaltungs GmbH (vormals Blitz 10-867 GmbH) (nachfolgend „KSE“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 186858, diese wiederum vertreten durch ihren einzigen Geschäftsführer und
- (4) der Geschäftsführung der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG (vormals Blitz 10-870 GmbH & Co. KG) (nachfolgend „SGM KG“), mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 95808, vertreten durch die Wacker Neuson SGM Verwaltungs GmbH (vormals Blitz 10-869 GmbH) (nachfolgend „KSG“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 186857, diese wiederum vertreten durch ihren einzigen Geschäftsführer,

zur Ausgliederung bestimmter Betriebsteile der WN SE auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG als übernehmende Rechtsträger (nachfolgend die „übernehmenden Rechtsträger“, gemeinsam auch die „Tochtergesellschaften“) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz.

Inhaltsverzeichnis

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Überschrift</i>	<i>Seite</i>
1.	Vorbemerkung	4
2.	Überblick über die beteiligten Unternehmen	5
2.1	Wacker Neuson SE als übertragender Rechtsträger	5
2.1.1	Geschichte und Entwicklung	5
2.1.2	Kerndaten und Kapitalstruktur	5
2.1.3	Geschäftsverlauf und Ertragslage im Jahr 2010	6
2.1.4	Organe	7
2.1.5	Beschäftigte	7
2.1.6	Unternehmensgegenstand der Wacker Neuson SE	7
2.1.7	Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der Wacker Neuson SE	8
2.1.8	Weitere Konzerngesellschaften	9
2.1.9	Beschreibung der zu übertragenden Bereiche	9
	(a) PGM-Bereich	9
	(b) SEM-Bereich	10
	(c) SGM-Bereich	10
2.2	Tochtergesellschaften als übernehmende Rechtsträger	11
2.2.1	PGM KG	11
	(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	11
	(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	11
	(c) Organe	11
	(d) Unternehmensgegenstand	12
	(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben	12
2.2.2	SEM KG	12
	(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	12
	(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	12
	(c) Organe	13
	(d) Unternehmensgegenstand	13
	(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben	13
2.2.3	SGM KG	13
	(a) Kerndaten und Kapitalstruktur	13
	(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung	14
	(c) Organe	14
	(d) Unternehmensgegenstand	14
	(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben	15
2.3	Zielkonzernstruktur nach der Ausgliederung	15
3.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung	15
3.1	Wirtschaftliche Ziele und Strategie der Ausgliederung	15
3.2	Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung	16
3.3	Ausgliederungskosten	17
3.4	Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung	18
4.	Gesellschaftsrechtliche, bilanzielle, wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen	19
4.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	19
4.1.1	Partielle Gesamtrechtsnachfolge	19
4.1.2	Erhöhung des Festkapitals der Tochtergesellschaften	19
4.1.3	Beziehung zwischen der WN SE und den Tochtergesellschaften nach der Ausgliederung	20
4.1.4	Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der WN SE	20
4.1.5	Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften	20
4.2	Wirtschaftliche Auswirkungen (insbesondere bilanziell)	20

4.2.1	Pro-Forma-Darstellung zum 31. Dezember 2010/ 1. Januar 2011	20
4.2.2	Erläuterung einzelner Bilanzpositionen	22
(a)	Aktiva	22
(aa)	Immaterielle Vermögensgegenstände	22
(ab)	Sachanlagen	22
(ac)	Finanzanlagen	22
(ad)	Vorräte	23
(ae)	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23
(af)	Guthaben bei Kreditinstituten, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige Vermögensgegenstände	23
(b)	Passiva	23
(ba)	Eigenkapital	23
(bb)	Sonderposten mit Rücklagenanteil, Rückstellungen	24
(bc)	Verbindlichkeiten	24
(bd)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24
4.2.3	Konzernbilanz der WN SE; sonstige Veränderungen bei der WN SE, Folgen für andere verbundene Unternehmen	25
4.4	Steuerliche Auswirkungen	25
4.4.1	Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften	25
4.4.2	Ertragsteuern	25
4.4.3	Umsatzsteuer	26
4.4.4	Grunderwerbsteuerliche Konsequenzen	26
4.4.5	Keine steuerlichen Auswirkungen für die Aktionäre der Wacker Neuson SE	27
5.	Erläuterung des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags zwischen der WN SE, der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG	27
5.1	Ziffer 1.: Beteiligte Rechtsträger	27
5.2	Ausgliederung von PGM-Bereichs, SEM-Bereichs und SGM-Bereichs	27
5.3	Ziffern 2.1, 3.1 und 4.1: Ausgliederung und Vermögensübertragung	28
5.4	Ziffern 2.2, 3.2 und 4.2: Gegenleistung, Gewährung von Anteilen	28
5.5	Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3: Aufteilung der Vermögensgegenstände	28
5.6	Ziffer 5: HQM-Restvermögen	29
5.7	Ziffer 6: Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung, Auffangklausel	29
5.8	Ziffer 7: Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Buchwertfortführung, Stichtagsverschiebung	30
5.9	Ziffer 8: Wirksamwerden der Ausgliederung, Besitzübertragung	31
5.10	Ziffer 9: Einzelübertragung	32
5.11	Ziffer 10: Mitwirkungspflichten	32
5.12	Ziffer 11: Serviceleistungen und sonstige Kooperation	33
5.13	Ziffer 12: Besondere Rechte und Vorteile	33
5.14	Ziffer 13: Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihr Vertretungen	34
5.15	Ziffer 14: Haftung und Freistellung	34
5.16	Ziffer 15: Wirksamwerden, Zustimmungsbeschlüsse	34
5.17	Ziffer 16: Grundbücher, Register für Schutzrechte	34
5.18	Ziffer 17: Ausgliederungsprüfung, Ausgliederungsbericht, Abfindungsangebot	35
5.19	Ziffer 18: Anlagen	35
5.20	Ziffer 19: Schlussbestimmungen	35
5.21	Abschnitt B. I.: Vollmacht	35
5.22	Abschnitt B. I.: Kosten	35
5.23	Abschnitt B. III. und IV.: Hinweise des Notars, Abschriften	35
6.	Zukunftsgerichtete Aussagen	36

1. VORBEMERKUNG

Der Vorstand der WN SE und die Geschäftsführer der KPG, KSE und KSG als Komplementär-GmbHs der Tochtergesellschaften haben sich am 4. April 2011 auf den finalen Entwurf eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrages (nachfolgend „der Ausgliederungsvertrag“) geeinigt. Die WN SE als übertragender Rechtsträger überträgt aus ihrem Vermögen die Bereiche Produktion, Vertrieb Europa und Vertrieb Deutschland (nachfolgend „PGM-Bereich“, „SEM-Bereich“ und „SGM-Bereich“) jeweils auf eigene rechtliche Einheiten in Form von GmbH & Co. KGs, nämlich auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 1 UmwG unter Fortbestand der WN SE (nachfolgend die „Ausgliederung“). Die Ausgliederung soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2011 erfolgen (nachfolgend der „Ausgliederungstichtag“). Steuerlicher Übertragungstichtag ist jeweils der 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr.

Lediglich am Standort München ansässige zentrale Konzernfunktionen verbleiben mitsamt den konzernübergreifenden und/ oder nicht übertragbaren Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten bei der WN SE (die bei der WN SE verbleibende Organisationseinheit nebst Vermögen nachfolgend zusammenfassend der „HQM-Bereich“).

Der Aufsichtsrat der WN SE hat der vom Vorstand der WN SE vorgeschlagenen Ausgliederung auf Grundlage des vom Vorstand im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vorgestellten Konzepts am 21. März 2011 zugestimmt und ebenfalls einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet.

Im Hinblick darauf legen Vorstand und Aufsichtsrat der WN SE den Entwurf des Ausgliederungsvertrages der ordentlichen Hauptversammlung der WN SE am 26. Mai 2011 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften beabsichtigen, im Nachgang zur Hauptversammlung der WN SE ebenfalls der Ausgliederung per Beschluss zuzustimmen. Die Ausgliederung wird mit der Eintragung im Handelsregister der Wacker Neuson SE wirksam (nachfolgend der „Vollzugszeitpunkt“).

Zur Information der Aktionäre der Wacker Neuson SE über die geplante Ausgliederung der vorgenannten Betriebsteile auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG erstatten die Vorstände der Wacker Neuson SE und die Geschäftsführer der KPG, KSE und KSG den nachfolgenden gemeinsamen Ausgliederungsbericht. Er stellt die beteiligten Unternehmen und ihre Rolle im WN SE Konzern, die Gründe für die Ausgliederung, die rechtlichen Schritte zu ihrer Umsetzung sowie ihre gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen, wirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dar. Außerdem wird der Entwurf des Ausgliederungsvertrags im Einzelnen erläutert.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

2.1 Wacker Neuson SE als übertragender Rechtsträger

2.1.1 Geschichte und Entwicklung

Die Wacker Neuson SE mit Sitz in 80809 München, Preußenstraße 41, ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das hochwertige Baugeräte („Light Equipment“) und kompakte Baumaschinen („Compact Equipment“) entwickelt, produziert und vertreibt. Mit rund 180 eigenen Standorten in über 30 Ländern und derzeit etwa 5.200 Vertragshändlern an mehr als 12.400 Standorten betreut das Unternehmen vor allem professionelle Anwender aus dem Bauhauptgewerbe, dem Garten- und Landschaftsbau, der Landwirtschaft, den Kommunen sowie aus den Bereichen Recycling und Industrie. Mehr als 300 Produktgruppen sowie ein Vermiet-, Ersatzteil- und Reparaturservice erleichtern und verbessern die Arbeitsprozesse der Kunden.

Im Geschäftsjahr 2005 erwarb die damalige Wacker Construction Equipment AG die Firmengruppe Weidemann, welche auf die Herstellung von Radladern der Kompaktklasse für die Landwirtschaft spezialisiert ist.

Seit 15. Mai 2007 sind die Aktien der damaligen Wacker Construction Equipment AG im Prime Standard des Regulierten Marktes der Deutschen Börse in Frankfurt zugelassen und seit September 2007 auch im Auswahlindex SDAX gelistet.

Im Oktober 2007 schloss sich die Wacker Construction Equipment AG mit der österreichischen Neuson Kramer Baumaschinen AG zusammen, die im Bereich der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von kompakten Baumaschinen tätig war. Durch den Zusammenschluss der Teilkonzerne „Wacker“ und „Neuson Kramer“ entstand eine etablierte, international agierende Unternehmensgruppe für hochwertige Baugeräte und –maschinen, die so zum Komplettanbieter, insbesondere für das Bauhauptgewerbe, avancierte.

Die ordentliche Hauptversammlung der WN SE beschloss am 3. Juni 2008 die Umwandlung des Unternehmens in eine SE („Societas Europaea“) und die Umfirmierung der damaligen Wacker Construction Equipment AG in die Wacker Neuson SE. Die Eintragung dieses Formwechsels ins Handelsregister erfolgte am 18. Februar 2009; seitdem firmiert die Gesellschaft unter Wacker Neuson SE.

2.1.2 Kerndaten und Kapitalstruktur

Die WN SE mit Sitz in München ist am 18. Februar 2009 als Societas Europaea in das Handelsregister eingetragen worden.

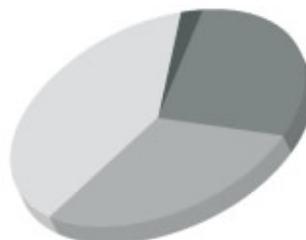
Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 lit c) ii), Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend: SE-Verordnung) Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der WN SE beläuft sich derzeit auf EUR 70.140.000,00 und ist eingeteilt in ebenso viele jeweils auf den Namen lautende, nennbetragslose Stamm-Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am

Grundkapital von je EUR 1,00.

Das nachfolgende Schaubild zeigt im Überblick die derzeitige Aktionärsstruktur der WN SE:

Vorstand	1,5%
Neuson Ecotec GmbH	29,0%
Wacker-Familie	38,5%
Streubesitz	31,0%



Grundkapital / Anzahl der Aktien: 70,14 Mio.

2.1.3 Geschäftsverlauf und Ertragslage im Jahr 2010

Im Geschäftsjahr 2010 erzielte die nach International Financial Reporting Standards (IFRS) Bericht erstattende Wacker Neuson SE Umsatzerlöse im Konzern von EUR 757,9 Mio.

Das Konzernergebnis vor Steuern belief sich auf EUR 32,7 Mio., der Konzernjahresüberschuss der WN SE auf EUR 23,9 Mio. Im Konzern betrug das bilanzielle Eigenkapital zum 31. Dezember 2010 EUR 832,9 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 1.030,2 Mio.

Die WN SE weist zum 31. Dezember 2010 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 2,2 Mio. und einen Jahresüberschuss von EUR 1,9 Mio. auf. Weiter weist die Wacker Neuson SE ein bilanzielles Eigenkapital von EUR 757,8 Mio. bei einer Bilanzsumme von EUR 802,0 Mio. aus.

Die Übersicht der Steuerungskennzahlen auf Konzernbasis der letzten sieben Jahre stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Umsatz	757,9	597,0	870,3	742,1	619,3	503,2	411,2
EBITDA	77,8	27,2 (36,7) ²	100,9	117,0	100,2	70,3	60,5
EBITDA-Marge in %	10,3	4,6 (6,2) ²	11,6	15,8	16,2	14,0	14,7
EBIT	36,7	- 113,1 (- 3,2) ²	58,0	78,9	76,7	50,7	41,9
EBIT-Marge in %	4,8	- 18,9 (- 0,5) ²	6,7	10,6	12,4	10,1	10,2
Jahresüberschuss	23,9	- 110,1 (- 2,9) ²	37,4	54,1	48,5	31,3	25,7
Eigenkapital vor Minderheiten	830,6	789,0	909,1	910,4	282,4	289,9	246,3
Bilanzsumme	1.030,2	971,7	1.178,6	1.214,5	475,0	443,1	315,1
Eigenkapitalquote vor Minderheiten in %	80,6	81,2	77,1	75,0	59,5	70,1	75,6
Investitionen (Sachanlagen, immat. Vermögenswerte)	85,0	43,4	101,8	84,0	31,9	37,6	20,6
Anzahl Mitarbeiter	3.142	3.059	3.665	3.659	2.837	2.630	2.224

¹ Alle Zahlen auf Konzernbasis nach IFRS

² Bereinigt um Sondereffekte (Abschreibung auf immaterielle Werte (100,3 Mio. Euro) bzw. Restrukturierungskosten (9,6 Mio. Euro))

Weitere Einzelheiten zum Geschäftsverlauf sowie der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der WN SE sowie des Wacker Neuson Konzerns sind dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 sowie dem zusammengefassten Lagebericht der Wacker Neuson SE zu entnehmen. Diese sind jeweils auch im Geschäftsbericht der WN SE abgedruckt und auch auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

2.1.4 Organe

Die WN SE ist nach dem Vorbild der deutschen Aktiengesellschaft mit einer dualistischen Führungsstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, ausgestattet.

Der Vorstand der WN SE setzt sich zusammen aus den Herren Richard Mayer (Sprecher des Vorstands), Martin Lehner (stv. Vorsitzender), Günther Binder und Werner Schwind, die jeweils einzelvertretungsbefugt sind.

Der Aufsichtsrat der WN SE besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre gewählt wurden. Die beiden Arbeitnehmervertreter wurden gemäß der Vereinbarung vom 14. Januar 2009 zwischen der damaligen Wacker Construction Equipment AG und dem BVG (Besonderes Verhandlungsgremium) durch den SE-Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite sind die Herren Ing. Hans Neunteufel (Vorsitzender), Dr. Ulrich Wacker (stv. Vorsitzender), Dr. Eberhard Kollmar und Mag. Kurt Helletzgruber. Von der Arbeitnehmerseite gehören die Herren Elvis Schwarzmair und Hans Haßlach dem Aufsichtsrat an.

Der Vorstand führt und leitet die Geschäfte der WN SE in alleiniger Verantwortung.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in erster Linie in der Überwachung des Vorstands. Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, z.B. bestimmte Transaktionen wie Investitionen, Unternehmensakquisitionen bzw. Darlehensgewährungen, erfordern in Abhängigkeit vom Volumen gemäß der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vorstands die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der WN SE. Die Zustimmungspflichtigkeit erstreckt sich auch auf vergleichbare Geschäfte von Tochtergesellschaften, soweit bestimmte vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen überschritten werden.

2.1.5 Beschäftigte

Zum Ausgliederungstichtag beschäftigte der Wacker Neuson Konzern weltweit ca. 3.200 Mitarbeiter, davon 1.079 bei der Wacker Neuson SE. Im HQM-Bereich sind derzeit 33 Mitarbeiter, im PGM-Bereich 457 Mitarbeiter, im SGM-Bereich 494 Mitarbeiter und im SEM-Bereich 95 Mitarbeiter tätig.

2.1.6 Unternehmensgegenstand der WN SE

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung und Herstellung sowie der Verkauf von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren sowie die Durchführung aller dazugehörigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und

Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.

Der Unternehmensgegenstand soll in § 2 Absatz 1 der Satzung – die entsprechende Zustimmung der Hauptversammlung vorausgesetzt – im Zuge der Ausgliederung wie folgt neu gefasst werden:

„Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, insbesondere für den Bau und die Landwirtschaft sowie in der Erbringung aller zugehörigen Dienstleistungen einschließlich der Vermietung, tätig sind. In der Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding werden außerdem entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an die Beteiligungsgesellschaften erbracht.“

2.1.7 Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben der Wacker Neuson SE

Der Wacker Neuson Konzern gliedert sich in drei Geschäftsbereiche:

- Baugeräte bis zu drei Tonnen („Light Equipment“), mit den Geschäftsfeldern
 - Betontechnik
 - Boden- und Asphaltverdichtung
 - Aufbruchtechnik
 - Versorgungstechnik/ Klimatechnologie
- Kompakt-Baumaschinen bis zu 14 Tonnen („Compact Equipment“)
- Dienstleistungen („Services“) mit den Geschäftsfeldern
 - Service (Ersatzteile, Wartung)
 - Vermietung in Zentral- und Osteuropa

Die meisten Produkte in den Geschäftsbereichen Light Equipment und Compact-Equipment werden unter der Marke „Wacker Neuson“ vertrieben. In der Region Europa werden allradgelenkte Radlader und Teleskopen aus dem Geschäftsbereich Compact-Equipment unter dem Namen „Kramer Allrad“ sowie knickgelenkte Radlader für die Landwirtschaft unter der Marke „Weidemann“ vertrieben. Außerhalb Europas tragen alle Produkte des Konzerns für die Bauwirtschaft den Namen „Wacker Neuson“.

Während der Geschäftsbereich Compact-Equipment von den in eigenen Gesellschaften organisierten Produktionswerken in Linz (Österreich), Pfullendorf und Korbach betreut wird, umfasst das operative Geschäft der WN SE die Entwicklung und Herstellung von Light Equipment sowie den Vertrieb, die Vermietung, die Reparatur und die Wartung von Light Equipment und Compact Equipment in Deutschland.

Die WN SE ist aus historischen Gründen hinsichtlich der Produktion von Light Equipment und dessen Vertrieb in Deutschland bisher noch als Stammhaus operativ tätig, d. h. verschiedene operative Bereiche ihres Geschäfts werden innerhalb derselben juristischen Einheit, zum Teil über unselbständige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, abgewickelt.

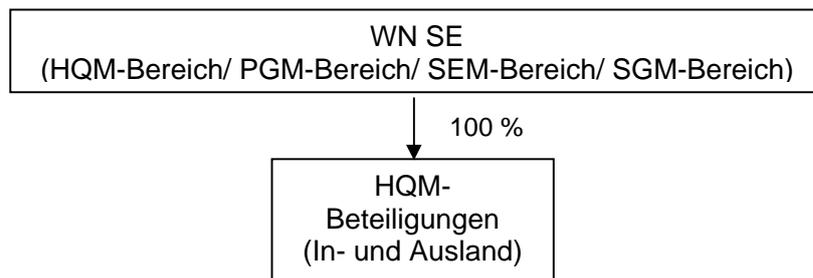
Zur Etablierung der WN SE als Holding-Konzern ist beabsichtigt, den gesamten operativen Geschäftsbetrieb, im Wesentlichen verkörpert durch die drei nachfolgend

näher beschriebenen Bereiche, mit Ausnahme von zentralen Stabs- und Konzernfunktionen auf drei bestehende Tochtergesellschaften zu übertragen. Damit besteht das operative Geschäft des verbleibenden HQM-Bereichs bzw. der WN SE zukünftig funktionell aus den Tätigkeiten einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding, einschließlich des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen. In der WN SE als künftiger Holding verbleiben Vorstand inkl. Sekretariat, Konzerncontrolling, Konzernrechnungswesen (Group Accounting), Rechtsabteilung (inkl. Schutzrechteverwaltung), Interne Revision, Immobilienabteilung (Corporate Real Estate), Treasury und Kapitalmarktkommunikation (Investor Relation). Neben den genannten Abteilungen wird die Holding jeweils eine Führungsperson für IT, Personal und Marketing beschäftigen, die konzernübergreifende Aufgaben wahrnimmt. Die Holding verantwortet die gesamte strategische Konzernführung.

2.1.8 Weitere Konzerngesellschaften

Die WN SE ist unmittelbar und mittelbar an weiteren Gesellschaften (nachfolgend „HQM-Beteiligungen“) beteiligt und zwar an den in der Anlage E des Ausgliederungsvertrages (Entwurf vom 4. April 2011) aufgeführten in- und ausländischen Gesellschaften, welche vorwiegend den Vertrieb, die Vermietung und den Service von Baugeräten und Baumaschinen zum Gegenstand haben.

Die Konzernstruktur stellte sich vor Beginn der Neuorganisation der WN SE demnach (vereinfacht) wie folgt dar:



Sämtliche aktuell bestehende Beteiligungen an diesen Konzerngesellschaften sollen nicht mit ausgegliedert werden und verbleiben somit auch künftig in der WN SE Holding.

2.1.9 Beschreibung der zu übertragenden Bereiche

(a) PGM-Bereich

Derzeit bestehen im gesamten Konzern acht Produktionsstandorte. Diese sind außer in Deutschland bereits in eigenständigen juristischen Einheiten organisiert. Die deutsche Produktion von Light Equipment-Geräten (PGM-Bereich) wird derzeit noch in Reichertshofen im Stammhaus der WN SE geführt.

Der PGM-Bereich umfasst die Abteilungen PGM-Vertriebsleitung, Export, Sicherheit, die Produktionseinheiten Fokusfabrik 1 (Betontechnik), Fokusfabrik 2 (Verdichtung), Fokusfabrik 3 (Aufbruchtechnik) und Fokusfabrik 5 (Ersatzteile), Fokusfabrik-Verwaltung, Härtereie, Werkzeugbau, Ausbildungszentrum, Sägen- und Wellenbearbeitung, Werkzeugschleiferei, Werkzeuglagerverwaltung, Stahlbau, Lackiererei, Prüfmittelüberwachung,

Wareneingang, Disposition, Einkauf, PGM-Buchhaltung, Personal, Forschung und Entwicklung, Produktmarketing, Produktmanagement und Qualitätsmanagement sowie ein Schulungszentrum am Standort Reichertshofen. Bei den in der Produktionsgesellschaft angesiedelten Vertriebsmitarbeitern handelt es sich um den sog. Sales-Support; dieser fungiert als Schnittstelle zu den internen Vertriebseinheiten und teilweise zum Endkunden. Der Export übernimmt die Betreuung und Verkaufsanbahnung mit Kunden in Ländern, in denen keine konzern eigenen Vertriebsgesellschaften tätig sind. Im Personalbereich erbringt der PGM-Bereich auch Dienstleistungen für andere Bereiche.

(b) SEM-Bereich

Der SEM-Bereich bildet sämtliche Logistikfunktionen für Europa in den Bereichen Light Equipment und Ersatzteile ab. Die Logistikfunktionen für Neugeräte im Bereich Compact Equipment erbringen die jeweiligen Produktionseinheiten.

Weltweit existieren im Konzern grundsätzlich drei Logistik-Zentren (das dem SEM-Bereich zuzuordnende in Karlsfeld, eines bei der Tochtergesellschaft in USA und eines bei der Tochtergesellschaft in Hong Kong). Vom Logistik-Zentrum in Karlsfeld werden europaweit sämtliche internen und externen Abnehmer der heutigen WN SE in den Bereichen Light Equipment und Ersatzteile bedient.

Daneben umfasst der SEM-Bereich die Abteilungen IT, die auch Dienstleistungen für andere Bereiche erbringt, SEM-Vertrieb (Betreuung länderübergreifender Kunden / Key Accounts) und Marketing.

(c) SGM-Bereich

Der SGM-Bereich befasst sich mit dem deutschlandweiten Direktvertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, deren Vermietung sowie der Durchführung aller dazugehörigen Dienstleistungen mit derzeit 68 Niederlassungen. Außerdem gehört auch das Gebrauchtmaschinenzentrum in Gotha zu diesem Bereich.

Nach Ausgliederung dieses Bereiches auf die SGM KG wird diese im Konzern eigenständig wie alle anderen internationalen Vertriebsgesellschaften geführt und wie diese in der Regel Compact Equipment bei sämtlichen entsprechenden Produktionsfirmen des Konzerns und Light Equipment bei der SEM KG als zukünftiges europäisches Logistikzentrum für Light Equipment bzw. dem Logistik Zentrum der Tochtergesellschaft in den USA, einkaufen. Der SGM-Bereich besteht aus den Abteilungen Administration, SGM-Buchhaltung, Vertrieb für Deutschland, Gebrauchtmaschinen- und Servicegeschäft für Deutschland und Vermietgeschäft (Rental) für Deutschland.

2.2 Tochtergesellschaften als übernehmende Rechtsträger

2.2.1 PGM KG

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG (vormals Blitz 10-852 GmbH & Co. KG) mit Sitz in München ist am 24. Februar 2010 unter HRA 95158 ins Handelsregister eingetragen worden. Sie wurde als sogenannte Vorratsgesellschaft von der WN SE am 22. Februar 2011 für die Zwecke der in diesem Bericht beschriebenen Ausgliederung erworben. Deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin ohne Anteil am Festkapital ist die Wacker Neuson PGM Verwaltungs GmbH (vormals Blitz 10-851 GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister am 23. Februar 2010 beim Amtsgericht München unter HRB 184289. Einzige Kommanditistin der PGM KG mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von derzeit nominal EUR 500,00 ist die WN SE. Die Kommanditeinlage ist mit der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage identisch.

Die Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG ist bisher nicht wirtschaftlich tätig geworden und hat keine Mitarbeiter.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der PGM KG am 22. Februar 2011 beschlossen, die erworbene Vorratsgesellschaft von „Blitz 10-852 GmbH & Co. KG“ in „Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG“ umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand anzupassen. Außerdem wurden zugleich bei der KPG die bisherigen Geschäftsführer abberufen und die Herren Helmut Bauer, Dr. Michael Fischer und Andreas Krüger zu neuen Geschäftsführern der KPG bestellt. Die entsprechenden Satzungsänderungen und die neuen Geschäftsführer sind am 8. März 2011 im zuständigen Handelsregister eingetragen worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die PGM KG mit Veräußerungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Februar 2011 alle Geschäftsanteile der KPG von der Wacker Neuson SE gegen Gutschrift auf dem Kapitalrücklagenkonto übernommen. Die WN SE ist nach wie vor alleinige Kommanditistin und damit wirtschaftlich einzige Eigentümerin der PGM KG.

(c) Organe

Die PGM KG wird durch die KPG vertreten und diese wiederum durch ihre Geschäftsführer. Nachdem mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die KPG dem Grundsatz nach durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung der KPG hat jedoch jedem der drei Geschäftsführer jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, KPG, sind die Herren Helmut Bauer, Dr. Michael Fischer und Andreas Krüger, die zuvor bereits alle in

leitender Position in der WN SE beschäftigt waren. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung der PGM KG gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der PGM KG ist die Entwicklung und Herstellung sowie der Verkauf von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren sowie die Durchführung aller dazugehörigen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.

(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die PGM KG übernimmt den gesamten deutschen Bereich der Produktion von Light Equipment, wie unter 2.1.9.(a) dargestellt ist. Der PGM KG sind sämtliche Beziehungen zu Lieferanten der Produktion zuzuordnen, die diese auch übernehmen wird.

Die PGM KG wird auch das Trainings-Center in Reichertshofen betreiben. Dieses führt europaweit u. a. die Ausbildung von internen und externen Anwendern der Produkte des WN SE Konzerns durch und bietet sonstige Schulungen, auch für Mitarbeiter an. Ferner nimmt die PGM die Personalabteilung auf.

2.2.2. SEM KG

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die SEM KG (vormals Blitz 10-868 GmbH & Co. KG) mit Sitz in München ist am 22. Juli 2010 ins Handelsregister unter HRA 95807 eingetragen worden. Sie wurde als sogenannte Vorratsgesellschaft am 22. Februar 2011 von der WN SE für die Zwecke der in diesem Bericht beschriebenen Ausgliederung erworben. Deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin ohne Anteil am Festkapital ist die Wacker Neuson SEM Verwaltungs GmbH (vormals Blitz 10-867 GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister am 21. Juli 2010 beim Amtsgericht München unter HRB 186858. Einzige Kommanditistin der SEM KG mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von nominal EUR 500,00 ist die WN SE. Die Kommanditeinlage ist mit der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage identisch.

Die Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG ist bisher nicht wirtschaftlich tätig geworden und hat keine Mitarbeiter.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der SEM KG am 22. Februar 2011 beschlossen, die erworbene Vorratsgesellschaft von „Blitz 10-868 GmbH & Co. KG“ in „Wacker Neuson

Vertrieb Europa GmbH & Co. KG" umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand anzupassen.

Außerdem wurden zugleich bei der KSE die bisherigen Geschäftsführer abberufen und Herr Werner Schwind zum neuen Geschäftsführer der KSE bestellt. Die entsprechenden Satzungsänderungen und der neue Geschäftsführer sind am 07. März 2011 im zuständigen Handelsregister eingetragen worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die SEM KG mit Veräußerungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Februar 2011 alle Geschäftsanteile der KSE von der Wacker Neuson SE gegen Gutschrift auf dem Kapitalrücklagenkonto übernommen. Die WN SE ist nach wie vor alleinige Kommanditistin und damit wirtschaftlich einzige Eigentümerin der SEM KG.

(c) Organe

Die SEM KG wird durch die KSE vertreten und diese wiederum durch ihren Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser allein.

Geschäftsführer der KSE ist Herr Werner Schwind, der zugleich Vorstand der WN SE ist. Der Geschäftsführer ist an Weisungen der Gesellschafterversammlung der KSE gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Handel mit sowie der Import und Export, der Transport und die Logistik von Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie die Durchführung aller dazugehörigen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.

(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die SEM KG übernimmt den gesamten SEM-Bereich, wie unter 2.1.9.(b) dargestellt und nimmt damit als eigenständige rechtliche Einheit insbesondere das Logistik-Zentrum am Standort Karlsfeld auf. Das Logistik-Zentrum agiert eigenständig wie ein externes Logistik-Unternehmen. Vom Logistik-Zentrum in Karlsfeld werden weltweit sämtliche internen und externen Abnehmer der heutigen WN SE im Bereich Light Equipment und Ersatzteile bedient. Ferner nimmt die SEM KG die Marketingabteilung und die IT-Abteilung auf.

2.2.3 SGM KG

(a) Kerndaten und Kapitalstruktur

Die SGM KG (vormals Blitz 10-870 GmbH & Co. KG) mit Sitz in München ist

am 22. Juli 2010 ins Handelsregister unter HRA 95808 eingetragen worden. Sie wurde als sogenannte Vorratsgesellschaft von der WN SE am 22. Februar 2011 für die Zwecke der in diesem Bericht beschriebenen Ausgliederung erworben. Deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin ohne Anteil am Festkapital ist die Wacker Neuson SGM Verwaltungs GmbH (vormals Blitz 10-869 GmbH) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister am 21. Juli 2010 beim Amtsgericht München unter HRB 186857. Einzige Kommanditistin der SGM KG mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von nominal EUR 500,00 ist die WN SE.

Die Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG ist bisher nicht wirtschaftlich tätig geworden und hat keine Mitarbeiter.

(b) Maßnahmen zur Vorbereitung der Ausgliederung

In Vorbereitung der Ausgliederung hat die Gesellschafterversammlung der SGM KG am 22. Februar 2011 beschlossen, die erworbene Vorratsgesellschaft von „Blitz 10-870 GmbH & Co. KG“ in „Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG“ umzufirmieren und den Unternehmensgegenstand anzupassen.

Außerdem wurden zugleich bei der KSG die bisherigen Geschäftsführer abberufen und Herr Bernd Peiler zum neuen Geschäftsführer der KSG bestellt. Die entsprechenden Satzungsänderungen und der neue Geschäftsführer sind am 11. März 2011 im zuständigen Handelsregister eingetragen worden.

Im Anschluss an die vorstehend beschriebene Gesellschafterversammlung hat die SGM KG mit Veräußerungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Februar 2011 alle Geschäftsanteile der KSG von der Wacker Neuson SE gegen Gutschrift auf dem Kapitalrücklagenkonto übernommen. Die WN SE ist nach wie vor alleinige Kommanditistin und damit wirtschaftlich einzige Eigentümerin der SGM KG.

(c) Organe

Die SGM KG wird durch die KSG vertreten und diese wiederum durch ihren Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser allein.

Geschäftsführer der KSG ist Herr Bernd Peiler, der bereits zuvor in leitender Funktion in der WN SE beschäftigt war. Der Geschäftsführer ist an Weisungen der Gesellschafterversammlung der KSG gebunden.

(d) Unternehmensgegenstand

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, deren Vermietung sowie die Durchführung aller dazugehörigen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich

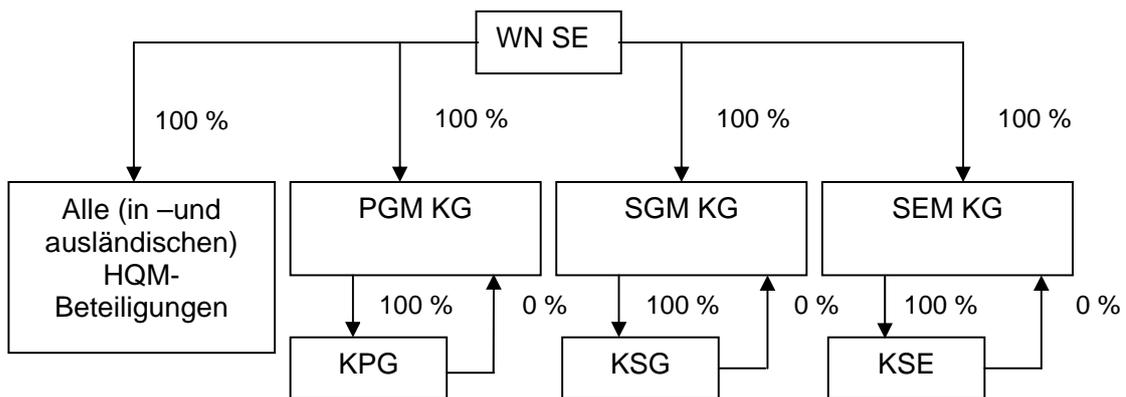
an solchen beteiligen und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.

(e) Geschäftsfelder, Produkte und Aufgaben

Die SGM KG übernimmt den Vertrieb, das Service-, das Gebrauchtgeräte- und das Vermietgeschäft (Rental) für Deutschland. Der SGM-Bereich hat Betriebe bzw. Betriebsteile am Standort in München, in Gotha sowie 68 deutsche Niederlassungen, wie unter 2.1.9. (c) dargestellt. Die SGM KG soll – analog zu anderen Ländern – in denen der Vertrieb bereits in rechtlich selbständigen Einheiten organisiert ist, wie ein externer Händler den deutschen Vertriebsbereich aufnehmen. Demzufolge wird die SGM KG sämtliche Kunden- und Händlerbeziehungen der heutigen WN SE am deutschen Markt übernehmen.

2.3 Zielkonzernstruktur nach der Ausgliederung

Nach Abschluss der vorgeschlagenen Ausgliederung wird sich der WN SE Konzern somit voraussichtlich wie folgt darstellen:



3. WIRTSCHAFTLICHE ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER AUSGLIEDERUNG

3.1 Wirtschaftliche Ziele und Strategie der Ausgliederung

Mit der Fusion zwischen „Wacker“ und „Neuson“ im Jahre 2007 kam zur Unternehmensgruppe Wacker der Neuson-Kramer-Teilkonzern hinzu, der bereits eine Holdingstruktur aufwies. Somit wurden in der Folge Teile des Unternehmens bereits in einer Holding-Struktur geführt, während im ehemaligen Wacker-Teilkonzern noch die traditionelle Stammhaus-Struktur besteht. Die geplante Umstrukturierung soll die beiden ehemaligen Teilkonzerne auch bezüglich der Organisationsstrukturen angleichen und überdies die rechtlichen Strukturen an die operativen Führungsstrukturen annähern.

Die Compact Equipment Bereiche sind mit der Weidemann GmbH, der Kramer-Werke GmbH und der Wacker Neuson Linz GmbH bereits eigenständige rechtliche Einheiten. Mit der geplanten Ausgliederung wird auch die deutsche Produktion für

das Light Equipment in eine eigenständige rechtliche Einheit überführt, so dass zukünftig alle Produktionsstätten operativ eigenständig agieren werden.

Zudem werden auch rechtlich eigenständige Vertriebstochtergesellschaften für Deutschland und Europa geschaffen, die gleichberechtigt neben allen produzierenden Unternehmen stehen und für alle Produktionsfirmen im Konzernverbund zentral die überwiegenden Vertriebstätigkeiten abdecken sollen. Eine derartige Struktur ermöglicht eine noch engere Ausrichtung des Geschäfts an den Bedürfnissen des Marktes und der Kunden.

Mit der Schaffung dieser Struktur wird eine klare Unternehmensstruktur mit untereinander vergleichbaren Einheiten geschaffen. Außerdem werden dadurch die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit dieser Einheiten gesteigert.

Noch mehr Transparenz im Hinblick auf Kostenstruktur, Produktvielfalt und Aufgabengebiete sind die obersten Ziele der neuen Holdingstruktur. Dies gilt sowohl für die Führung des Unternehmens, als auch für den Kapitalmarkt. Auch soll mit der neuen Struktur die Identifikation der Mitarbeiter mit dem jeweiligen Unternehmen bzw. Bereich noch stärker gefördert und damit die Motivation gestärkt werden, um eine gezielte Wertschöpfung der Leistungspotenziale der Mitarbeiter zu ermöglichen.

Man gelangt so im WN SE Konzern zu einer transparenten Matrix aus Regionen und verschiedenen Produktsegmenten, die unter einer einheitlichen Leitung über eine einheitliche IT und den Vertrieb zusammengeführt werden. Die bislang bestehende asymmetrische Situation, wie dies im derzeitigen Stammhauskonzern zwischen den einzelnen Produktions- und Vertriebsseinheiten der Fall ist, wird beseitigt.

Gleichzeitig schafft man mit der heutigen WN SE als künftige geschäftsleitende Führungs- und Funktionsholding aber auch eine zentrale Führungsstruktur. Die Holding übernimmt die Formulierung der Gesamtstrategie und die Festlegung von Performancezielen, die Finanzierung und die Kapitalallokation und erbringt entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an ihre Beteiligungsgesellschaften. Sie hält zudem die Beteiligungen an sämtlichen Tochtergesellschaften.

3.2 Rechtliche Alternativen zur Ausgliederung und Abwägung

Der Weg der Ausgliederung nach dem UmwG bietet sich zur Erreichung der gewünschten Zielstruktur an, weil die aufnehmenden Tochtergesellschaften auf diesem Wege als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Rechtspositionen der WN SE im Zusammenhang mit den auszugliedernden Bereichen eintreten.

Alternativ hätten die einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der WN SE mit sämtlichen ihnen zuzuordnenden Rechten und Pflichten auch jeweils im Wege der Einzelrechtsnachfolge in die Tochtergesellschaften eingebracht werden können. Das hätte aber z. B. der Zustimmung jedes einzelnen Vertragspartners bedurft. Ein solches Vorgehen hätte neben dem erheblichen Mehraufwand auch eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge und sonstiger Rechtspositionen zustimmen.

Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die WN SE zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren in Bezug auf Versorgungsver-

pflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes) gesamtschuldnerisch neben der jeweiligen Tochtergesellschaft für im Wege der Ausgliederung auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragene Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Im Ergebnis stellt sich die WN SE hinsichtlich etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch die Ausgliederung nach dem UmwG aber auch nicht schlechter als im Falle einer Einzelrechtsübertragung. Sofern die WN SE allerdings aufgrund dieser Vorschrift von einem Gläubiger in Anspruch genommen werden sollte und die Verbindlichkeit einer der Tochtergesellschaften zuzuordnen ist, hat die betreffende Tochtergesellschaft die WN SE gemäß Ziffer 14.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages auf erstes Anfordern freizustellen.

Als Alternative käme außerdem eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Absatz 3 Nr. 2 UmwG in Betracht. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme würde im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung der Teilbereiche PGM, SEM und SGM auf erst durch die Ausgliederung zu gründende Tochtergesellschaften der WN SE erfolgen. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigenständiger Rechtsträger existiert. Hinzu kommt, dass steuerliche Erwägungen für die Organisation der neuen Einheiten in Form von Personengesellschaften sprechen. Die Ausgliederung zur Neugründung hätte jedoch aus gesellschaftsrechtlichen Gründen (zunächst) die Gründung von GmbHs oder andere Kapitalgesellschaften verlangt, was mit steuerlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre.

Eine Auf- oder Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz war keine Alternative. Denn bei diesen Umwandlungsmaßnahmen hätten sich Veränderungen im Aktionärskreis der WN SE ergeben. Dies ist bei der Ausgliederung nicht der Fall, da die Anteile insoweit an den übertragenden Rechtsträger, mithin die WN SE, ausgegeben werden. Bei der WN SE ändert sich zwar die Zusammensetzung des Vermögens, nicht aber dessen Umfang, da an die Stelle der auszugliedernden Vermögensgegenstände wertäquivalente Beteiligungen an den aufnehmenden Gesellschaften treten. Im Übrigen wäre bei einer Auf- bzw. Abspaltung die gewünschte vertikale Holdingstruktur nicht erreicht worden.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte sind daher der Vorstand und der Aufsichtsrat der WN SE sowie die Geschäftsführungen der KPG, KSE und KSG als Komplementär GmbHs der Tochtergesellschaften zu dem Schluss gekommen, dass die angestrebte Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die in rechtlicher, praktischer und finanzieller Hinsicht vorzugswürdige Lösung ist.

3.3 Ausgliederungskosten

Die Kosten für das Verfahren der Ausgliederung der hierin näher beschriebenen Geschäftsbereiche auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG belaufen sich auf ca. 350.000,00 Euro. Es handelt sich hierbei um Notar- und Gerichtskosten, rechtliche und steuerliche Beratungskosten, Kosten für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu steuerlichen Sachverhalten durch die Finanzverwaltung sowie die Kaufpreise für die eigens für die Zwecke dieser Ausgliederung

erworbenen Vorratsgesellschaften. Diese Kosten des Verfahrens zur Ausgliederung der WN SE fallen gegenüber den Vorteilen dieser Lösung nicht ins Gewicht.

Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die durch die notarielle Beurkundung und die Durchführung des Ausgliederungsvertrags anfallenden Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister von der WN SE getragen werden. Bei konzerninternen Ausgliederungen ist es praxisüblich, dass der übertragende Rechtsträger diese Kosten übernimmt. Die Kosten der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen, die über die Ausgliederung beschließen, sowie die Kosten für die Berichtigung der Grundbücher hinsichtlich der auf sie übergehenden Grundstücke sowie die Berichtigung der Register für die auf sie übertragenen gewerblichen Schutzrechte trägt die jeweils aufnehmende Vertragspartei selbst.

3.4 Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung

Der Vorstand der WN SE und die Geschäftsführungen der Komplementär GmbHs der Tochtergesellschaften haben am 4. April 2011 den Entwurf des Ausgliederungsvertrags aufgestellt. Der Vorstand der WN SE wird den Entwurf gemäß §§ 125, 61 UmwG bis spätestens 12. April 2011 zum Handelsregister einreichen und den Entwurf spätestens am 25. April 2011 gemäß § 126 Abs. 3 UmwG dem Gesamtbetriebsrat sowie zugleich auch allen Betriebsräten, dem Konzernbetriebsrat und dem SE-Betriebsrat der WN SE zuleiten. Eine Prüfung durch sachverständige externe Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG findet nach § 125 Satz 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht statt. Der Ausgliederungsvertrag wird gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn die Hauptversammlung der WN SE und die Gesellschafterversammlungen aller an der Ausgliederung beteiligten Tochtergesellschaften ihm durch Beschluss zustimmen.

Die Hauptversammlung der WN SE soll im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2011 unter Tagesordnungspunkt 5 über die Zustimmung zum Entwurf des Ausgliederungsvertrags Beschluss fassen. Im Nachgang zur Hauptversammlung werden die WN SE und die Tochtergesellschaften den Ausgliederungsvertrag in notariell beurkundeter Form abschließen und die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften ihre Zustimmung erteilen.

Für die Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, für die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der aufnehmenden Tochtergesellschaften eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§§ 125 Satz 1, 43 Abs.2 UmwG) erforderlich.

Die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften werden jeweils eine Erhöhung des Kommanditanteils der WN SE am Festkapital der Tochtergesellschaften von nominal EUR 500,00 um nominal EUR 4.999.500,00 auf nominal EUR 5.000.000,00 beschließen. Einzige Kommanditistin der jeweiligen Tochtergesellschaften bleibt die WN SE. Die im Handelsregister eingetragene Haftenlage der WN SE wird ebenfalls jeweils auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 erhöht. Persönlich haftende und alleinige zur Geschäftsführung befugte Gesellschafterin ohne Beteiligung am Festkapital bleiben die KPG, KSE bzw. KSG.

Die Einlage für den neu zu schaffenden, d.h. erhöhten Anteil der WN SE am Festkapital der jeweiligen aufnehmenden Tochtergesellschaft entspricht dem handelsrechtlichen Netto-Buchwert (Aktiva minus Passiva) des PGM-/ SEM- bzw. SGM-Ausgliederungsvermögens zum Ausgliederungsstichtag. Soweit dieser Netto-Buchwert den Nennbetrag des dafür gewährten Kapitalanteils (in Höhe von EUR 4.999.500,00) übersteigt, wird der Differenzbetrag in das Rücklagenkonto/ Kapitalkonto II der Tochtergesellschaften eingestellt.

Eine Vergütung für diesen Differenzbetrag wird von den jeweiligen Tochtergesellschaften nicht geschuldet.

Bare Zuzahlungen sind seitens der WN SE in keinem Fall zu leisten.

Der WN SE steht das Gewinnbezugsrecht aus ihrem erhöhten Kapitalanteil an den jeweiligen Tochtergesellschaften ab dem Ausgliederungsstichtag zu.

Die entsprechenden Anmeldungen der Ausgliederung(en) zum Handelsregister werden erfolgen, sobald die Hauptversammlung der WN SE sowie die Gesellschafterversammlungen der aufnehmenden Tochtergesellschaften die entsprechenden Beschlüsse gefasst haben und die WN SE und die Tochtergesellschaften den Ausgliederungsvertrag notariell abgeschlossen haben.

Die Anmeldung der Ausgliederung darf (auf Basis der Schlussbilanz der WN SE zum 31. Dezember 2010) gemäß §§ 125, 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nicht später als am 31. August 2011 erfolgen, da die beteiligten Handelsregister die Ausgliederung nur eintragen dürfen, wenn die Schlussbilanz, die der Ausgliederung zugrunde liegt, auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Ausgliederung wird zunächst im jeweiligen Handelsregister der Tochtergesellschaften eingetragen (§§ 125 Satz 1, 130 Abs. 1 UmwG) werden. Mit der sich daran anschließenden Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der WN SE wird die Ausgliederung dann wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG).

4. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE, BILANZIELLE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

4.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

4.1.1 Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG hat zur Konsequenz, dass der nach dem Ausgliederungsvertrag auszugliedernde PGM-Bereich, der SEM-Bereich und der SGM-Bereich jeweils als Gesamtheit auf die jeweiligen Tochtergesellschaften übergehen. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt betreffend einzelner Rechte und Pflichten ist im Regelfall nicht erforderlich.

4.1.2 Erhöhung des Festkapitals der Tochtergesellschaften

Die Gesellschafterversammlungen der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG werden jeweils als Gegenleistung eine Erhöhung des Kommanditanteils der WN SE am Festkapital von nominal EUR 500,00 um nominal EUR 4.999.500,00 auf nominal EUR 5.000.000,00 beschließen.

4.1.3 Beziehung zwischen der WN SE und den Tochtergesellschaften nach der Ausgliederung

Die Tochtergesellschaften sind vor wie nach der Ausgliederung 100%ige Tochtergesellschaften der WN SE. Gewinne der Tochtergesellschaften stehen allein der WN SE zu. Die WN SE und die Tochtergesellschaften werden im Rahmen von Serviceverträgen die wechselseitig benötigten konzerninternen Dienstleistungen zu marktüblichen Konditionen erbringen.

4.1.4 Keine Auswirkungen auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der WN SE

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der WN SE nicht. Am ausgegliederten Vermögen sind sie zwar nur noch indirekt über die Tochtergesellschaften beteiligt. Die Erhöhung des inneren Werts der Beteiligung an den Tochtergesellschaften entspricht jedoch dem inneren Wert des von der WN SE auf die Tochtergesellschaften übertragenen Vermögens. Die Ausgliederung der Bereiche PGM, SEM und SGM hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktien der WN SE.

4.1.5 Veränderungen bei den Organen der beteiligten Gesellschaften

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Besetzung des Vorstands der WN SE. Die WN SE unterfällt weiterhin der Mitbestimmung gemäß Vereinbarung mit dem SE Betriebsrat über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat in der Wacker Neuson SE. Der Aufsichtsrat bleibt damit ebenfalls unverändert.

Die Besetzung der Geschäftsführung der Komplementärgesellschaften und damit auch die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften bleiben ebenfalls unverändert.

4.2 Wirtschaftliche Auswirkungen (insbesondere bilanziell)

4.2.1 Pro-Forma-Darstellung zum 31. Dezember 2010/ 1. Januar 2011

Die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung der drei Bereiche, nämlich PGM-Bereich, SEM-Bereich und SGM-Bereich, auf die beteiligten Rechtsträger sind aus der folgenden Pro-Forma-Darstellung zum 31. Dezember 2010/ 1. Januar 2011 ersichtlich. Hierbei wird die Schlussbilanz der WN SE zum 31. Dezember 2010 (vor Ausgliederung) indikativ den Pro-forma-Bilanzen der WN SE zum 1. Januar 2011 (nach Ausgliederung) und den Bilanzen der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG, ebenfalls jeweils zum 1. Januar 2011 (nach Ausgliederung), gegenübergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Pro-Forma-Bilanzen keine geprüften und testierten Bilanzen darstellen, sondern in Anknüpfung an den Einzelabschluss der WN SE zum 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung der sich als Folge der Ausgliederungen ergebenden Ab- und Zugänge in den einzelnen Bilanzpositionen der beteiligten Rechtsträger entwickelt wurden.

Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit bleiben in der Pro-Forma-Darstellung das vorhandene Eigenkapital und die vorhandenen Bankguthaben der aufnehmenden Gesellschaften und ihrer Komplementärinnen unberücksichtigt. Bei diesen nicht gezeigten Vermögensgegenständen handelt es sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vorratsgesellschaften im Februar 2011 bei PGM KG, SEM KG und SGM KG um

Bankguthaben von je rund EUR 500,00 sowie um entsprechende Festkapitalien. Bei KPG, KSE und KSG waren zu diesem Zeitpunkt Bankguthaben von je rund EUR 25.000,00 sowie entsprechend ein gezeichnetes Kapital (Stammkapital) vorhanden. Die Geschäftsanteile an den Komplementärgesellschaften wurden ebenfalls im Februar 2011 in die jeweiligen Kommanditgesellschaften zur Bildung sog. Einheitsgesellschaften gegen entsprechende Gutschrift auf dem jeweiligen Kapitalrücklagenkonto ohne Gegenleistung in bar an die PGM KG, SEM KG bzw. SGM KG veräußert und übertragen (Einlage). Es wurde außerdem darauf verzichtet, in den Pro-Forma-Bilanzen der aufnehmenden Tochtergesellschaften das Eigenkapital in die Positionen gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage aufzuteilen.

	Wacker Neuson SE	WN SE bzw. HQM-Bereich	PGM KG bzw. PGM-Bereich	SEM KG bzw. SEM-Bereich	SGM KG bzw. SGM-Bereich
Stand:	31.12.2010	01.01.2011	01.01.2011	01.01.2011	01.01.2011
AKTIVA					
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechte	6.033.612,49	5.082.200,76	86.847,96	829.450,45	35.113,32
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	138.873.787,29	37.594.928,34	20.657.270,42	12.824.819,57	67.796.768,96
2. Technische Anlagen und Maschinen	60.093.438,06	21.763.109,94	8.260.723,96	11.379.544,75	18.690.059,41
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.321.887,79	0,00	7.136.915,02	0,00	41.184.972,77
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	13.478.323,75	1.976.385,77	3.706.618,80	1.445.274,82	6.350.044,36
16.980.137,69	13.855.432,63	1.553.012,64	0,00	1.571.692,42	
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	581.216.183,49	735.645.402,50	45.109,93	2.100,00	70.285,01
PGM KG		35.576.308,83			
SEM KG		33.098.525,21			
SGM KG		85.871.879,91			
Andere HQM-Beteiligungen	581.098.688,55	581.098.688,55			
2. Sonstige Ausleihungen	117.494,94		45.109,93	2.100,00	70.285,01
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	36.733.124,37	0,00	10.775.993,96	16.376.436,49	9.580.693,92
2. Unfertige Erzeugnisse	6.593.872,14		6.592.904,49	929,23	38,42
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	3.310.220,61		3.310.220,61	0,00	0,00
26.829.031,62			872.868,86	16.375.507,26	9.580.655,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19.973.254,48	6.781.173,10	886.156,01	2.045.090,40	10.260.834,97
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.669.100,06		0,00	1.727.489,14	9.941.610,92
3. Sonstige Vermögensgegenstände	5.870.598,07	5.668.987,00	0,00	201.611,07	0,00
2.433.556,35	1.112.186,10	886.156,01	115.990,19	319.224,05	
IV. Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten					
18.514.270,05	9.392.814,68	5.049.726,25	2.006.666,94	2.065.062,18	
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
668.121,35	187.587,52	177.022,14	279.974,96	23.536,73	
Bilanzsumme Aktiva					
802.012.353,52	794.684.106,90	37.678.126,67	34.364.538,81	89.832.295,09	
PASSIVA					
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital					
70.140.000,00	70.140.000,00	35.576.308,83	33.098.525,21	85.871.879,91	
II. Kapitalrücklage					
583.999.254,48	583.999.254,48				
III. Gewinnrücklagen					
90.578.233,54	90.578.233,54				
IV. Bilanzgewinn					
13.062.039,21	13.062.039,21				
B. Sonderposten mit Rücklageanteil					
79.737,64	79.737,64				
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen					
6.684.099,00	6.565.251,00	66.577,00	11.125,00	41.146,00	
2. Sonstige Rückstellungen					
10.462.655,48	5.089.192,04	1.744.739,68	401.499,52	3.227.224,24	
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
7.800.000,00	7.800.000,00	0,00	0,00	0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
1.780.263,93	468.358,56	220.206,98	801.319,25	290.379,14	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
15.065.935,07	15.007.589,17	55.000,00	0,00	3.345,90	
4. Sonstige Verbindlichkeiten					
2.260.209,44	1.894.451,26	15.294,18	52.069,83	298.394,17	
E. Rechnungsabgrenzungsposten					
99.925,73				99.925,73	
Bilanzsumme Passiva					
802.012.353,52	794.684.106,90	37.678.126,67	34.364.538,81	89.832.295,09	

Die Übertragung der Aktiva und Passiva der jeweiligen Ausgliederungsvermögen erfolgt unter Buchwertverknüpfung und damit handelsrechtlich zu den im Einzelabschluss der WN SE zum 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Buchwerten. Auf Seiten der WN SE führen damit die Ausgliederungen zum Abgang der übergehenden Aktiva und Passiva zu Buchwerten; gegenläufig erhöhen sich in ihrer Bilanz die Anteile an verbundenen Unternehmen. Den Bilanzen der aufnehmenden Gesellschaften gehen im Gegenzug durch die Aufnahme der Teilbetriebe jeweils Aktiva und Passiva zu den Buchwerten der Schlussbilanz zu.

4.2.2 Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

(a) Aktiva

(aa) Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei den bilanzierten, übergehenden, immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich in erster Linie um Softwarelizenzen für die ausschließlich in den verschiedenen Geschäftsbereichen eingesetzte Software. Im Falle der SEM KG betrifft dies auch Softwarelizenzen, welche zwar der dort angesiedelten IT-Abteilung zugeordnet sind, diese aber zukünftig im Rahmen von Konzerndienstleistungen den anderen Beteiligten zur Verfügung gestellt wird. Bei der WN SE bleiben ebenfalls Konzernsoftwarelizenzen vor allem für das ERP-System und die konzernweit eingesetzten Betriebssysteme und Büroanwendungen, welche die WN SE an verschiedene Konzerngesellschaften, zukünftig auch an die aufnehmenden Tochtergesellschaften, kostenpflichtig zur Verfügung stellt.

Die ebenfalls bei der WN SE verbleibenden Marken und Domainrechte sind außerbilanzieller Natur, genauso wie die auf die PGM KG übergehenden gewerblichen Schutzrechte, vor allem Patente.

(ab) Sachanlagen

Grundstücke und Bauten gehen gemäß der Zuordnungen im Ausgliederungsvertrag auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG über bzw. werden von der WN SE zurückbehalten. Bei der PGM KG handelt es sich bei den Grundstücken vor allem um den Standort in Reichertshofen, bei der SEM KG um den Standort in Karlsfeld und bei der SGM KG um die im Eigentum stehenden Vertriebsniederlassungen in Deutschland und den Standort in Gotha. Bei der WN SE verbleiben die Grundstücke am Standort München-Milbertshofen, insbesondere die zum Teil noch im Bau befindliche Konzernzentrale.

Andere Anlagen, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, im Bau befindliche Anlagen, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen gehen gemäß der Zuordnungen im Ausgliederungsvertrag auf die PGM KG, die SEM KG bzw. die SGM KG über bzw. werden von der WN SE zurückbehalten. Technische Anlagen und Maschinen gehen ausschließlich auf die PGM KG und die SGM KG über, da weder die SEM KG, noch der HQM-Bereich bzw. die zukünftige WN SE solche Gegenstände für ihre Geschäftstätigkeit benötigen.

(ac) Finanzanlagen

Bei den insgesamt bei der WN SE verbleibenden Finanzanlagen handelt es sich um ihre Beteiligungen an allen in- und ausländischen Konzernunternehmen. In der Pro-Forma-Bilanz der WN SE sind aus Gründen der Vollständigkeit außerdem die

Buchwerte der aufnehmenden Tochtergesellschaften (nach Ausgliederung) ausgewiesen.

Bei den auf die PGM KG, die SEM KG bzw. die SGM KG übergehenden sonstigen Ausleihungen handelt es sich in erster Linie um Mitarbeiterdarlehen und Kautionen, die entsprechend der Zuordnung der betroffenen Mitarbeiter auf die Tochtergesellschaften mit übertragen werden.

(ad) Vorräte

Die WN SE behält keinerlei Vorräte zurück. Daher gehen die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie fertige Erzeugnisse und Waren gemäß der Zuordnungen im Ausgliederungsvertrag auf die PGM KG, die SEM KG bzw. die SGM KG über. Alleine auf die PGM KG, welche den Produktionsbereich aufnimmt, gehen außerdem auch unfertige Erzeugnisse über.

(ae) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den auf die SGM KG bzw. die SEM KG übergehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich in erster Linie um Forderungen gegen in- bzw. ausländische Kunde oder Vertriebspartner. Bei den ebenfalls auf die SEM KG übergehenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Forderungen aus Warenlieferungen an ausländische Vertriebsgesellschaften des Konzerns. Bei der WN SE verbleiben als Forderungen gegen verbundene Unternehmen Forderungen, die aus der Gesellschafterstellung der WN SE gegenüber ihren Konzernunternehmen herrühren, insbesondere aus Gesellschafterdarlehen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten z.B. Umsatzsteuerforderungen, Forderungen aus Altersteilzeiterstattungen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, Forderungen gegenüber den Mitarbeitern aus negativen Gleitzeitkonten; diese gehen gemäß der Zuordnungen im Ausgliederungsvertrag auf die drei Tochtergesellschaften über bzw. werden von der WN SE zurückbehalten.

(af) Guthaben bei Kreditinstituten, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige Vermögensgegenstände

Die Bankkonten, Depots usw. der WN SE samt den jeweils bestehenden Salden werden überwiegend von der WN SE zurückbehalten. Bestimmte Bankkonten gehen jedoch nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG über, wobei zugleich ein bestimmter, zum Ausgliederungsstichtag zugewiesener Guthabensaldo mit übertragen wird.

Weiter gehen die dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordneten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bzw. die diesen zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse auf die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG über bzw. werden von der WN SE zurückbehalten.

(b) Passiva

(ba) Eigenkapital

Das Eigenkapital der WN SE vor der Ausgliederung auf die PGM KG, SEM KG und SGM KG entspricht unverändert dem Eigenkapital der WN SE nach der Ausgliederung. Die Vermögenssubstanz der WN SE wird durch die Ausgliederung nicht vermindert, da das auf die Tochtergesellschaften übertragene Vermögen weiterhin der WN SE durch die Beteiligung an den Tochtergesellschaften PGM KG, SEM KG

und SGM KG zuzurechnen ist. Das feste Kommanditkapital der aufnehmenden Gesellschaften wird jeweils von EUR 500,00 auf EUR 5.000.000,00 erhöht und der Netto-Buchwert der übergehenden Aktiva und Passiva jeweils in das Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) eingestellt.

(bb) Sonderposten mit Rücklagenanteil, Rückstellungen

Der Sonderposten mit Rücklagenanteil steht im Zusammenhang mit dem Grundstück am Standort München-Milbertshofen und verbleibt insoweit bei der WN SE.

Pensionsrückstellungen sind der PGM KG, SEM KG und der SGM KG zugeordnet, soweit diese Anwartschaften von auf sie übergehenden Mitarbeitern umfassen. Pensionsrückstellungen für die Anwartschaften ausgeschiedener Mitarbeiter verbleiben genauso bei der WN SE wie alle Pensionsrückstellungen für die Anwartschaften aktiver und ehemaliger Vorstandsmitglieder.

Sonstige Rückstellungen beinhalten z.B. Rückstellungen aus Personalkosten, Tantiemen, ausstehenden Rechnungen, Personalmaßnahmen sowie aus Beratungskosten und sind der PGM KG bzw. der SEM KG bzw. der SGM KG zugeordnet, soweit diese mit den jeweils auf sie übergehenden Geschäftsbereichen in Zusammenhang stehen bzw. sie verbleiben bei der WN SE, vor allem wenn sie mit dem HQM-Bereich im Zusammenhang stehen.

(bc) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Ausgliederungstichtag verbleiben vollständig bei der WN SE, die auch zukünftig über die bei ihr angesiedelte Abteilung Treasury die zentrale Liquiditätsbeschaffung bzw. -steuerung im Konzern übernehmen wird.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit Bestellbezug im ERP-System können eindeutig den Bereichen PGM, SEM, SGM oder HQM zugeordnet werden und sind insoweit gemäß dem Ausgliederungsvertrag der PGM KG, SEM KG und der SGM KG bzw. der WN SE zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ohne Bestellbezug im ERP-System verbleiben insgesamt bei der WN SE.

Außerdem gehen noch alle dem jeweiligen Geschäftsbereich zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß dem Ausgliederungsvertrag auf die PGM KG und SGM KG über bzw. werden von der WN SE zurückbehalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten z.B. Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuern und aus kreditorischen Debitoren und sind der PGM KG bzw. der SEM KG bzw. der SGM KG zugeordnet, soweit diese mit den jeweils auf sie übergehenden Geschäftsbereichen in Zusammenhang stehen bzw. sie verbleiben bei der WN SE, vor allem wenn sie mit dem HQM-Bereich im Zusammenhang stehen.

(bd) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten der WN SE resultiert aus Kundenvorauszahlungen und ist insofern ausschließlich der SGM KG zugeordnet.

4.2.3 Konzernbilanz der WN SE; sonstige Veränderungen bei der WN SE, Folgen für andere verbundene Unternehmen

Die auf die PGM KG bzw. die SEM KG bzw. die SGM KG zu übertragenden Aktiva und Passiva scheiden im Geschäftsjahr 2011 aus der Bilanz der WN SE aus. An deren Stelle tritt der Zugang in den Finanzanlagen infolge der korrespondierenden Erhöhung des Eigenkapitals bei der PGM KG bzw. der SEM KG bzw. der SGM KG.

Durch die Ausgliederung verringert sich die Bilanzsumme des WN SE-Konzerns damit nicht. Ebenso hat die Ausgliederung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des WN SE Konzerns.

Nach den Ausgliederungen kommt der WN SE zukünftig – wie bisher schon für die anderen Konzerngesellschaften – im Sinne einer einheitlichen Leitung die Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding zu. In ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft eines Industriekonzerns wird die Holding entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an ihre Beteiligungsgesellschaften erbringen. Die zuvor in der WN SE als Stammhaus in den ausgegliederten Geschäftsbereichen erwirtschafteten Erträge für die Produktion, den deutschlandweiten Direktvertrieb und die europaweite Logistik von Light Equipment fallen zukünftig unmittelbar in den aufnehmenden Tochtergesellschaften PGM KG, SEM KG und SGM KG als operative Erträge und mittelbar bei der WN SE als Beteiligungserträge an.

Bilanzielle oder wirtschaftliche Folgen für andere, nicht an der Ausgliederung beteiligte, verbundene Unternehmen der WN SE ergeben sich nicht: Vertrags- und Leistungsbeziehungen, die vor Wirksamwerden mit einem der betreffenden Bereiche innerhalb der WN SE bestanden, bestehen zukünftig unverändert mit einer der aufnehmenden Tochtergesellschaften, soweit sie den PGM-, SEM- oder SGM-Bereich betreffen bzw. weiterhin zur WN SE, soweit sie den HQM-Bereich oder die WN SE als Gesellschafterin betreffen.

4.4 Steuerliche Auswirkungen

4.4.1. Steuerliche Auswirkungen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften

4.4.2 Ertragsteuern

Die Teilbetriebe PGM-Bereich, SEM-Bereich und SGM-Bereich sollen als Gesamtheit mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31. Dezember 2010 (steuerlicher Übertragungstichtag) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf drei bestehende Kommanditgesellschaften, die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG übertragen werden.

§ 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG eröffnet dabei die Möglichkeit der Buchwertfortführung. Diese ist gegeben, wenn die ausgegliederten Bereiche Teilbetriebe darstellen, das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des eingebrachten Betriebsvermögens nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird und die Buchwertfortführung beantragt wird. Dieser steuerliche Sachverhalt wurde vorsorglich beim Finanzamt München verbindlich angefragt und mit Bescheid vom 22. März 2011 positiv beschieden.

Es ist vorgesehen, dass die entsprechenden Anträge auf Buchwertfortführung gestellt werden. Die Ausgliederungen sind somit ertragsteuerneutral und die stillen Reserven in den ausgegliederten Bereichen werden anlässlich der Ausgliederungen nicht aufgelöst. Für die Wacker Neuson SE bedeutet dies, dass sich aus der Ausgliederung

kein steuerpflichtiger Gewinn ergibt. Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der jeweils aufnehmenden Personengesellschaft angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. Entsprechend der sog. Spiegelbildmethode bilanziert die Wacker Neuson SE in der Steuerbilanz künftig die Beteiligungen an den aufnehmenden Kommanditgesellschaften mit dem Wert, der den Buchwert der ausgliederten Wirtschaftsgüter widerspiegelt.

Die aufnehmenden Kommanditgesellschaften führen die Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter fort; sie treten hinsichtlich der übernommenen Wirtschaftsgüter in die steuerliche Rechtsstellung der Wacker Neuson SE ein.

In der laufenden Besteuerung wird für körperschaftsteuerliche Zwecke das Ergebnis der drei aufnehmenden Kommanditgesellschaften ab dem steuerlichen Übertragungstichtag der Wacker Neuson SE zugerechnet; die aufnehmenden Kommanditgesellschaften unterliegen selbst nicht der Körperschaftsteuer. Es ergeben sich durch die Ausgliederung somit keine Veränderungen hinsichtlich der Besteuerung mit Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuerpflichtig ist künftig neben der Wacker Neuson SE jede der drei aufnehmenden Kommanditgesellschaften selbst. Durch § 9 Nr. 2 GewStG ist sichergestellt, dass das Ergebnis der aufnehmenden Kommanditgesellschaften bei der Wacker Neuson SE nicht erneut der Gewerbesteuer unterliegt. Da erwartet wird, dass sämtliche an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften einen positiven Gewerbeertrag erwirtschaften und keine nach § 8 Nr. 1 GewStG hinzurechnungspflichtigen Tatbestände zwischen den an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften geschaffen werden, wird sich kein gewerbsteuerlicher Nachteil ergeben. Wenn einzelne an der Ausgliederung beteiligte aufnehmende Kommanditgesellschaften einen Verlust erwirtschaften, käme es zu temporären gewerbsteuerlichen Mehrbelastungen, die sich in nachfolgenden Erhebungszeiträumen wieder kompensieren. Ein vergleichbarer temporärer Effekt könnte sich bei ungünstiger Ergebnisverteilung in geringem Umfang beim Abbau der bestehenden Verlustvorräte ergeben. Durch die mit dem Holdingkonzept leicht veränderte Verteilung des gesamten Gewerbeertrags auf die betroffenen Gemeinden der verschiedenen Standorte ist in Summe eine leichte Reduzierung der Gewerbesteuerquote zu erwarten.

4.4.3. Umsatzsteuer

Die Ausgliederung der Teilbereiche auf die drei aufnehmenden Kommanditgesellschaften stellt für umsatzsteuerliche Zwecke eine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, die gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgen die Ausgliederungen mit Eintragung im Handelsregister der Wacker Neuson SE. Eine steuerliche Rückwirkung besteht insoweit nicht.

4.4.4. Grunderwerbsteuerliche Konsequenzen

Mit den Ausgliederungen werden teilweise Grundstücke von der Wacker Neuson SE übertragen. Gemäß § 5 Abs. 2 GrEStG wird beim Übergang eines Grundstücks von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand (wie z.B. vorliegend eine Kommanditgesellschaft) die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer (bzw. vorliegend die Wacker Neuson SE als übertragender Rechtsträger) am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Da die Wacker Neuson SE

am Vermögen aller drei aufnehmenden Kommanditgesellschaften zu 100 % beteiligt ist, entsteht somit keine Belastung mit Grunderwerbsteuer.

4.4.5. Keine steuerlichen Auswirkungen für die Aktionäre der Wacker Neuson SE

Für die Aktionäre der Wacker Neuson SE haben die Ausgliederungen der drei Teilbetriebe PGM-Bereich, SEM-Bereich und SGM-Bereich keine steuerlichen Auswirkungen.

5. ERLÄUTERUNG DES ENTWURFS DES AUSGLIEDERUNGSVERTRAGS ZWISCHEN DER WN SE, DER PGM KG, DER SEM KG UND DER SGM KG

Der Entwurf des Ausgliederungsvertrags gliedert sich in 19 Ziffern sowie in einen Abschnitt A der notariellen Urkunde (Ausgliederungs- und Übernahmevertrag) und einen Abschnitt B (Hinweise, Vollmachten, Kosten, Abschriften). Vorangestellt ist eine einleitende Vorbemerkung, die die Hintergründe der Ausgliederung erläutert und in der die Verhältnisse der in diesem Ausgliederungsbericht vorstehend unter Ziffer 2 näher beschriebenen, an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger dargelegt werden. Abschnitt B enthält im Wesentlichen Regelungen, die üblicherweise in vergleichbaren notariellen Urkunden aufgenommen werden und vor allem den Vollzug des beurkundeten Ausgliederungsvertrags aus Abschnitt A betreffen. Die in den nachfolgenden Erläuterungen des Ausgliederungsvertrages erwähnten Ziffern und Anlagen beziehen sich auf den Entwurf des Ausgliederungsvertrags, soweit nicht anders kenntlich gemacht.

5.1 Ziffer 1: Beteiligte Rechtsträger

In Ziffer 1. sind die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.

5.2 Ausgliederung des PGM-Bereichs, des SEM-Bereichs und des SGM Bereichs

Die gesamten Abschnitte zu den Ziffern 2., 3. und 4. sind bis auf wenige Abweichungen, die aus den operativen Unterschieden der drei auszugliedernden Geschäftsbereiche PGM-Bereich, SEM-Bereich und SGM-Bereich resultieren, inhaltlich weitgehend deckungsgleich und werden daher nachstehend gemeinsam beschrieben.

Ziffer 2. bestimmt hierbei Einzelheiten zur Ausgliederung des PGM-Bereichs auf die PGM KG, Ziffer 3. Einzelheiten zur Ausgliederung des SEM-Bereichs auf die SEM KG und Ziffer 4. Einzelheiten zur Ausgliederung des SGM-Bereichs auf die SGM KG.

Jeder dieser Abschnitte beinhaltet wiederum – jeweils gesondert für je einen auszugliedernden Geschäftsbereich – Regelungen zur Ausgliederung und zur Vermögensübertragung (in den Ziffern 2.1, 3.1 und 4.1), zur Gegenleistung der aufnehmenden Gesellschaften durch Gewährung von Anteilen (in den Ziffern 2.2, 3.2 und 4.2) sowie eine Definition des jeweils auszugliedernden und zu übertragenden Vermögens (in den Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3). Die Regelungen im Einzelnen werden nachfolgend näher beschrieben.

5.3 Ziffern 2.1, 3.1 und 4.1: Ausgliederung und Vermögensübertragung

Die Ziffern 2.1 (für den PGM-Bereich), 3.1 (für den SEM-Bereich) und 4.1 (für den SGM-Bereich) enthalten jeweils die Vereinbarung, dass die WN SE gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG den PGM-Bereich als Gesamtheit auf die PGM KG als übernehmenden Rechtsträger, bzw. den SEM-Bereich als Gesamtheit auf die SEM KG als übernehmenden Rechtsträger bzw. den SGM-Bereich als Gesamtheit auf die SGM KG als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Es wird jeweils klargestellt, dass das in Ziffer 5 näher definierte HQM-Restvermögen von der Übertragung ausgeschlossen ist.

Die Übertragung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz führt, wie bereits geschildert, zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge, d.h. in die Rechtsposition der WN SE tritt die PGM KG bezüglich des auszugliedernden PGM-Bereichs, die SEM KG bezüglich des auszugliedernden SEM-Bereichs und die SGM KG bezüglich des auszugliedernden SGM-Bereichs ein.

5.4 Ziffern 2.2, 3.2 und 4.2: Gegenleistung, Gewährung von Anteilen

Die Ziffern 2.2 (für den PGM-Bereich), 3.2 (für den SEM-Bereich) und 4.2 (für den SGM-Bereich) regeln jeweils die Gegenleistung für die Vermögensübertragungen auf die PGM KG, die SEM KG bzw. die SGM KG. Der WN SE wird jeweils ein neuer Festkapitalanteil an der PGM KG, der SEM KG und der SGM KG in Höhe von jeweils nominal EUR 4.999.500,00 gewährt (Ziffern 2.2.1, 3.2.1 und 4.2.1) Das Festkapital jeder Tochtergesellschaft und auch die jeweils im Handelsregister eingetragene Haftsumme der WN SE steigt damit auf je EUR 5.000.000,00. Die Höhe des Nennbetrags des Festkapitalanteils spielt zwar wirtschaftlich keine Rolle, da die Kapitalbeteiligung der WN SE an allen drei aufnehmenden Tochtergesellschaften ohnehin bereits bei 100 % liegt. Der Vorstand der WN SE und die Geschäftsführungen der drei aufnehmenden Kommanditgesellschaften haben sich jedoch bewusst für eine maßgebliche Erhöhung der jeweiligen Hafteinlagen der WN SE, d. h. des festen Kommanditkapitals entschieden, um ein angemessenes Verhältnis zu deren gesamtem bilanziellem Vermögen und auch zum Umfang ihrer zukünftigen Geschäftstätigkeit herbeizuführen.

Der den Nominalwert des neuen Festkapitalanteils überschießende Wert (Netto-Buchwert) des jeweils übertragenen Vermögens wird bei allen drei Tochtergesellschaften jeweils in das Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) eingestellt (Ziffern 2.2.2, 3.2.2 und 4.2.2). Bare Zuzahlungen der WN SE sind in keinem Fall zu leisten (Ziffern 2.2.3, 3.2.3 und 4.2.3). Die erhöhten Kapitalanteile, die die WN SE im Rahmen der Ausgliederung jeweils übernimmt, partizipieren ab dem Ausgliederungsstichtag am Gewinn der entsprechenden Tochtergesellschaft (Ziffern 2.2.4, 3.2.4 und 4.2.4).

5.5 Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3: Aufteilung der Vermögensgegenstände

Die Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3 bestimmen im Einzelnen die Vermögensgegenstände des PGM-Bereichs (Ziffer 2.3) bzw. des SEM-Bereichs (Ziffer 3.3) bzw. des SGM-Bereichs (Ziffer 4.3), die im Wege der Ausgliederung auf die PGM KG bzw. SEM KG bzw. SGM KG übergehen; es werden dabei das PGM-Ausgliederungsvermögen, das SEM-Ausgliederungsvermögen und das SGM-Ausgliederungsvermögen näher definiert.

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG werden damit die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der WN SE, die auf die übernehmenden Rechtsträger übertragen

werden, unter Zuordnung zu dem jeweiligen übernehmenden Rechtsträger genau bezeichnet und aufgeteilt. Dabei werden unter Verweis auf entsprechende Anlagen jeweils insbesondere die zu übertragenden immateriellen Vermögensgegenstände, das zu übertragende Anlage- und Umlaufvermögen, die auszugliedernden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten sowie die auszugliedernden Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse genauer beschrieben bzw. definiert. Aus den verschiedenen operativen Funktionen der drei Geschäftsbereiche heraus ergeben sich hierbei jeweils individuelle Besonderheiten bei der Vermögensaufteilung, die entsprechend beschrieben sind.

5.6 Ziffer 5: HQM-Restvermögen

Ziffer 5. bestimmt die Vermögensgegenstände, die bei der WN SE, vor allem als Teil des HQM-Bereichs, verbleiben und damit in jedem Fall von der Übertragung an die PGM KG, die SEM KG und die SGM KG ausgeschlossen sind.

Hierbei wird zunächst klargestellt, dass alle nicht einem Ausgliederungsvermögen nach den Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3 zugeordneten Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse usw. dem Grundsatz nach von der WN SE zurückbehalten werden. Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind dabei insbesondere alle Aktiva und Passiva des HQM-Bereichs, insbesondere sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der WN SE, die dem HQM-Bereich zuzuordnen sind.

Hierbei wird ausdrücklich auf die Regelung in Ziffer 6.3 hingewiesen, nach der „gemischte“, also keinem der ausgegliederten Geschäftsbereiche oder dem HQM-Bereich ausschließlich zuzuordnende Verträge, nur insoweit bei der WN SE verbleiben, als dass eine Realteilung gemäß der Regelung in Ziffer 6.3 ausnahmsweise nicht möglich ist.

Die von der Übertragung ausgeschlossenen Vermögensgegenstände und Rechtsverhältnisse werden in Ziffern 5.1 bis 5.7 im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung weiter konkretisiert. Hierbei werden insbesondere die Marken- und Domainrechte, bestimmte Konzernsoftwarelizenzen, das Betriebsgelände in München, alle Konzernunternehmen der WN SE, bestimmte Konzernversicherungspolice, bestimmte Rechts- und Vertragsverhältnisse, die originär den HQM-Bereich betreffen sowie alle Steuerforderungen und -verbindlichkeiten sowie weitere steuerliche Sachverhalte als zurückbleibendes Vermögen definiert.

5.7 Ziffer 6: Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung, Auffangklausel

Ziffer 6.1 erläutert, dass dem Ausgliederungsvertrag als Anlage eine aus der Schlussbilanz der WN SE abgeleitete Pro-Forma-Bilanz auf den Stichtag 1. Januar 2011 beigelegt ist, die indikativ die Aufteilung des bilanzierten Vermögens der WN SE auf die drei übertragenen Teilbetriebe PGM-Bereich, SEM-Bereich und SGM-Bereich sowie auf den zurückbleibenden HQM-Bereich darstellt. Zudem wird auf dem Vertrag ebenfalls als Anlage beigelegte Kostenstellenpläne, Profit Center und Anlagenklassen verwiesen, anhand derer in der elektronischen Buchführung der WN SE die einzelnen Vermögensgegenstände sowie deren Zuordnung auf die verschiedenen Ausgliederungsvermögen bzw. Bereiche festgestellt werden können.

Ziffer 6.2 stellt klar, dass die Pro-Forma-Bilanzen den Bestand der einzelnen Vermögensmassen zum Ausgliederungstichtag abbilden, für den Vermögensübergang jedoch der Bestand zum Vollzugszeitpunkt (also der Tag der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der WN SE) maßgeblich ist. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände nicht auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der WN SE bestehen.

Gemäß Ziffer 6.3 werden Verträge, die weder ausschließlich einem der drei Teilbetriebe PGM-Bereich, SEM-Bereich oder SGM-Bereich noch ausschließlich dem HQM-Bereich zuzuordnen sind, in dem Umfang auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Geschäftsbereich zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder mehreren der Tochtergesellschaften bestehen. Sollte eine partielle Zuordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, verbleibt das Rechtsverhältnis insgesamt bei der WN SE. In diesem Fall findet nur ein wirtschaftlicher Ausgleich im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern statt.

Ziffer 6.4 stellt nochmals klar, dass solche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen auf jeden Fall bei der WN SE verbleiben, für die auch durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der Regelungen gemäß Ziffern 9.2 und 19.3 eine Zuordnung nicht möglich ist. Ziffer 6.5 bestimmt jedoch, dass für solche zurückbleibenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die tatsächlich mehrere Geschäftsbereiche betreffen, im Innenverhältnis ein wirtschaftlicher Ausgleich durchzuführen ist (wirtschaftliche Teilung).

5.8 Ziffer 7: Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Buchwertfortführung, Stichtagsverschiebung

Ziffer 7.1 legt den Ausgliederungstichtag fest. Dies ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen und Geschäfte der WN SE, die das jeweilige Ausgliederungsvermögen betreffen, als für Rechnung der jeweils aufnehmenden Tochtergesellschaft vorgenommen gelten. Vereinbart ist als Ausgliederungstichtag der 1. Januar 2011, 0.00 Uhr. Die WN SE und die Tochtergesellschaften werden einander daher so stellen, als wäre der betreffende Geschäftsbereich der WN SE bereits am 1. Januar 2011 auf die jeweilige Tochtergesellschaft übertragen worden.

Als Schlussbilanz der WN SE nach §§ 125, 17 Abs. 2 UmwG wird der Ausgliederung gemäß Ziffer 7.2 die Bilanz der WN SE zum 31. Dezember 2010 zu Grunde gelegt, die einen Teil des geprüften Jahresabschlusses 2010 der WN SE bildet.

Ziffer 7.3. stellt klar, dass steuerlicher Übertragungstichtag gemäß § 20 Abs. 6 UmwStG jeweils der 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr ist. Die aufnehmenden Gesellschaften werden die Buchwerte, welche die übertragenen Vermögensgegenstände und Schuldposten in der Handels- und Steuerbilanz der WN SE auf den 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr, haben, in ihren handelsrechtlichen und

steuerlichen Aufnahmebilanzen fortführen. Die Ausgliederung erfolgt daher handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven und damit steuerneutral.

Ziffer 7.4 hält fest, dass eine Kapitalherabsetzung bei der WN SE wegen der Ausgliederungen nicht statt findet, da alleine die WN SE als Gegenleistung für die Vermögensübertragung jeweils weitere Kommanditanteile an den aufnehmenden Tochtergesellschaften erhält und damit auch nach der Ausgliederung jeweils die einzige am Festkapital der aufnehmenden Tochtergesellschaften beteiligte Gesellschafterin bzw. Kommanditistin ist.

Ziffer 7.5 stellt klar, dass im Falle der Nichteintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der WN SE bis zum Ablauf des 31. Januar 2012 abweichend von Ziffer 7.1 der 1. Januar 2012, 0:00 Uhr als Ausgliederungstichtag und abweichend von Ziffer 7.3 der 31. Dezember 2011, 24:00 Uhr als steuerlicher Übertragungstichtag gilt. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2012 aufzustellende Bilanz der WN SE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Januar des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Ausgliederungstichtag, der steuerliche Übertragungstichtag und der Stichtag der zugrundeliegenden Schlussbilanz entsprechend um ein weiteres Jahr. Diese Regelung vereinfacht den Umgang mit etwaigen bei der Eintragung der Ausgliederung auftretenden Verzögerungen.

5.9 Ziffer 8: Wirksamwerden der Ausgliederung, Besitzübergang

Unter Ziffer 8. werden die Modalitäten der Vermögensübertragung bei Vollzug der Ausgliederung dargestellt.

Die Übertragung des jeweiligen Ausgliederungsvermögens der WN SE auf die jeweilige Tochtergesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der WN SE (Ziffer 8.1); dies ist der Vollzugszeitpunkt.

Zum Vollzugszeitpunkt geht gemäß Ziffer 8.2 etwaiger Besitz an den übertragenen Vermögensgegenständen auf die jeweiligen Tochtergesellschaften über. Soweit eine Übergabe dieser Gegenstände zum Vollzugszeitpunkt nicht erfolgt, werden diese von der WN SE für die jeweilige aufnehmende Tochtergesellschaft ohne Kosten verwahrt. Befinden sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter, überträgt die WN SE der jeweiligen Tochtergesellschaft mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt ihre entsprechenden Herausgabeansprüche.

Nach Ziffer 8.3 umfasst der Besitzübergang insbesondere auch die Geschäftsunterlagen und -bücher einschließlich aller Urkunden der jeweiligen Geschäftsbereiche. Es wird dabei vereinbart, dass die aufnehmenden Tochtergesellschaften diese Unterlagen (auch) für die WN SE verwahren müssen und dieser zukünftig z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungsfälle Zugriff gewähren müssen.

Ziffer 8.4 regelt eine gegenseitige Unterstützungspflicht aller beteiligten Gesellschaften bei zukünftigen behördlichen und gerichtlichen Verfahren, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, insbesondere Zur Erfüllung der Anforderungen von Finanz- und sonstigen Behörden oder Gerichten.

5.10 Ziffer 9: Einzelübertragung

Scheitert entgegen der eigentlichen Intention des Ausgliederungsvertrages die Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechtsverhältnissen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, so hat die jeweilige Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 9.1 einen Anspruch auf Einzelrechtsübertragung der jeweiligen Rechtspositionen und zugleich auch die Verpflichtung, ein entsprechendes Angebot zur Übertragung anzunehmen.

Ziffer 9.2 hält fest, dass diese Regelung insbesondere für Gegenstände gilt, die im steuerlichen Sinne eine wesentliche Betriebsgrundlage für den jeweils ausgegliederten Bereich PGM, SEM oder SGM als einen steuerlichen Teilbetrieb darstellen.

Ziffer 9.3 ergänzt diese Regelungen um die Vereinbarung, dass die Tochtergesellschaften im Falle solcher Einzelübertragungen alles unternehmen müssen, was zur Erfüllung von bis zur Übertragung noch die WN SE treffenden vertraglichen oder sonstigen Pflichten erforderlich oder zweckmäßig ist. Falls dies erforderlich ist, werden die Parteien hierüber gesonderte Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.

Nach der Vereinbarung in Ziffer 9.4 gelten die Ziffern 9.1 und 9.3 entsprechend für den umgekehrten Fall wenn nämlich bestimmte Gegenstände des Vermögens der WN SE, die nach diesem Vertrag nicht übergehen sollen, aus rechtlichen Gründen oder weil sie irrtümlich einem bestimmten Ausgliederungsvermögen zugeordnet wurden, gleichwohl auf eine Tochtergesellschaft übergehen. Ebenfalls entsprechend gelten die Regelungen zu den Ziffern 9.1 und 9.3 für den Fall, dass ein Gegenstand auf eine Tochtergesellschaft übergegangen ist, obwohl er auf eine andere Tochtergesellschaft hätte übergehen sollen.

Im Innenverhältnis werden sich die WN SE und die jeweilige aufnehmende Tochtergesellschaft gemäß Ziffer 9.5 so stellen, als wären die in Ziffer 9 beschriebenen, nur hilfsweise vorzunehmenden Einzelübertragungen auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt.

5.11 Ziffer 10: Mitwirkungspflichten

Ziffer 10.1 regelt die gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, alles Erforderliche oder Zweckdienliche im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliederungsvermögens nach dem Ausgliederungsvertrag zu unternehmen. Weiter sind alle in Bezug auf das Ausgliederungsvermögen gegenüber in- und ausländischen Behörden erforderlichen Anzeigen und sonstigen Erklärungen rechtzeitig vorzunehmen.

Ziffer 10.2 regelt die zusätzliche gegenseitige Verpflichtung, dass, sofern für die Übertragung eines bestimmten Gegenstands weitere Voraussetzungen geschaffen oder Zustimmungen eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Rechtshandlung eingeholt werden müssen, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Soweit eine vorzunehmende Übertragung im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, gilt nach Ziffer 10.3, dass sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen werden, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungsstichtag erfolgt. In diesen Fällen werden die Parteien den betroffenen Vermögensgegenstand für die Dauer

seines Betriebs dem vorgesehenen Empfänger zumindest zur langfristigen Nutzung überlassen oder diesem auf sonstigem Weg das wirtschaftliche Eigentum verschaffen.

5.12 Ziffer 11: Serviceleistungen und sonstige Kooperation

Ziffer 11.1 trägt der Konzernsituation der beteiligten Rechtsträger Rechnung. Bis auf Weiteres haben die beteiligten Rechtsträger wechselseitig diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zurzeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der WN SE ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind bzw. infolge der Ausgliederung zukünftig erforderlich werden.

Zudem ist die WN SE gemäß Ziffer 11.2 verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass von mit der WN SE verbundenen anderen Unternehmen des Konzerns Serviceleistungen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Tochtergesellschaften erbracht werden, bis eine Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Tochtergesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurde.

Ziffer 11.3 ergänzt die Kooperationspflicht zwischen den beteiligten Rechtsträgern insoweit, als dass einem Rechtsträger ausschließlich zugeordnete, bislang mehrere Geschäftsbereiche betreffende Vereinbarungen in Zukunft derart gehandhabt werden sollen, dass keinem der beteiligten Rechtsträger durch die Zuordnung Vor- oder Nachteile entstehen. Dies soll gemäß Ziffer 11.4 insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die beteiligten Rechtsträger eine die Trennung der relevanten Vertragsverhältnisse oder eine diesbezügliche Kooperation regelnde Vereinbarung abschließen, deren Inhalte noch zu bestimmen sind.

5.13 Ziffer 12: Besondere Rechte und Vorteile

§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG verlangt, dass im Ausgliederungsvertrag Angaben über die Rechte gemacht werden, die die übernehmenden Gesellschaften einzelnen Anteilshabern sowie Inhabern besonderer Rechte (z.B. Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewähren. Ferner sind Angaben über die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Ziffer 12.1 stellt ausdrücklich klar, dass Maßnahmen im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG nicht vorgesehen sind.

Ferner verlangt § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG, dass der Ausgliederungsvertrag Angaben über besondere Vorteile enthalten muss, die z.B. Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans oder den Abschlussprüfern einer der betreffenden Gesellschaften anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Ziffer 5.2 hält fest, dass keine solchen Vorteile gewährt werden.

Ziffer 12.3 weist vorsorglich darauf hin, dass Herr Werner Schwind (Mitglied des Vorstands der WN SE) zugleich auch einziger Geschäftsführer der KSE und diese wiederum einzige persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der SEM KG ist. Einen finanziellen oder sonstigen Vorteil erhält Herr Schwind durch die Übernahme dieses Amtes nicht, da diese Aufgabe bereits durch seine Vorstandsbezüge mit abgegolten ist.

5.14 Ziffer 13: Folgen der Ausgliederung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Ziffer 13 enthält die nach § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG gebotenen Angaben zu den Fol-

gen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen. Die individual- und kollektivrechtlichen Folgen der Ausgliederung werden dort im Einzelnen dargestellt. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien des Ausgliederungsvertrages, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus den entsprechenden Vereinbarungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ergeben. Ziffer 13 dient deshalb lediglich der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung im Ausgliederungsbericht.

5.15 Ziffer 14: Haftung und Freistellung

Sofern zukünftig die beteiligten Rechtsträger aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrages einer anderen Partei zugeordnet sind, so hat diese andere Partei entsprechend den Regelungen in Ziffer 14.1 die jeweils in Anspruch genommene Partei(en) auf erste Anforderung von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen. Ansprüche aus Ziffer 14.1 verjähren drei Monate nach dem Ablauf der Verjährungsfrist gemäß §§ 133 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 3 UmwG. Zwingende gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, wonach eine Partei im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten und Ansprüche mithaftet, bleiben von dieser Vereinbarung zur internen Haftungsverteilung unberührt.

Ziffer 14.2 regelt einen Haftungsausschluss sämtlicher Ansprüche und Rechte der jeweiligen Tochtergesellschaften gegen die WN SE wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der WN SE nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags jeweils übertragenen Ausgliederungsvermögens. Der Ausschluss bezieht sich dabei auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die einer Tochtergesellschaft aus jeglichem Rechtsgrund zustehen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Tochtergesellschaften wirtschaftlich betrachtet keine Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen aufbringen, um die Vermögensgegenstände von der WN SE zu erhalten und im Gegenzug auch keine Gewährleistungsansprüche haben sollen.

Im Innenverhältnis sollen diese Verbindlichkeiten jedoch jeweils von dem Rechtsträger getragen werden, dem die jeweilige Verbindlichkeit zuzuordnen ist.

5.16 Ziffer 15: Wirksamwerden, Zustimmungsbeschlüsse

In Ziffer 15 wird darauf hingewiesen, dass der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit neben seiner Eintragung in das Handelsregister aller beteiligten Rechtsträger auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften und der Hauptversammlung der WN SE bedarf.

5.17 Ziffer 16: Grundbücher, Register für Schutzrechte

Ziffer 16 enthält die notwendigen Anträge und Erklärungen der Parteien, um nach Wirksamwerden der Ausgliederung die Grundbücher hinsichtlich der jeweils übertragenen Grundstücke sowie die Register für die übertragenen gewerblichen Schutzrechte, vor allem Patente, entsprechend der Eigentumszuweisung im Ausgliederungsvertrag zu berichtigen. Die Kosten für solche Berichtigungen trägt nach den Ziffern 16.3 und 16.5 jeweils die Tochtergesellschaft, die die betreffenden Vermögensgegenstände übernimmt. Diese Regelung ist bei konzerninternen Ausgliederungen üblich.

5.18 Ziffer 17: Ausgliederungsprüfung, Ausgliederungsbericht, Abfindungsangebot

Die Ziffern 17.1 und 17.2 stellen klar, dass weder eine Prüfung der Ausgliederung, noch ein Barabfindungsangebot erforderlich ist. Ziffer 17.3 verweist auf die Existenz des vorliegenden Ausgliederungsberichts und dessen Auslegung in den Geschäftsräumen der WN SE.

5.19. Ziffer 18: Anlagen

Ziffer 18.1 weist darauf hin, dass der Inhalt des Ausgliederungsvertrages um Anlagen ergänzt wird, die Vertragsbestandteil sind. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Wortlaut des Ausgliederungsvertrages und dem Wortlaut der Anlagen soll gemäß Ziffer 18.2 im Zweifelsfall für die Auslegung der Wortlaut des Ausgliederungsvertrages entscheidend sein.

5.20 Ziffer 19: Schlussbestimmungen

Ziffer 19 enthält neben der Vereinbarung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands eine praxisübliche Schriftformklausel sowie eine salvatorische Klausel, nach der etwaige unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelungen des Vertrags durch möglichst sinngemäße, ggf. lückenfüllende Klauseln ersetzt werden und die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berühren sollen.

5.21 Abschnitt B. I.: Vollmacht

Die in Abschnitt B.I. für Notarangestellte erteilte Vollzugsvollmacht dient dazu, bei Bedarf noch rein redaktionelle Änderungen am Vertrag zu ermöglichen sowie zeitnah ggf. noch ausstehende Erklärungen und Handlungen der beteiligten Rechtsträger, insbesondere gegenüber dem Handelsregister vornehmen zu können.

5.22 Abschnitt B. I.: Kosten

Nach Abschnitt B.II. trägt, wie bei konzerninternen Ausgliederungen in der Praxis üblich, die WN SE als übertragender Rechtsträger die Kosten der Beurkundung des Ausgliederungsvertrags und seiner Durchführung, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes im Vertrag geregelt ist.

5.23 Abschnitt B. III. und IV.: Hinweise des Notars, Abschriften

Abschnitte B.III. und IV. enthalten Hinweise des Notars an die vertragsschließenden Parteien sowie Anweisungen zu den zu erstellen Vertragsausfertigungen bzw. Abschriften.

6. ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

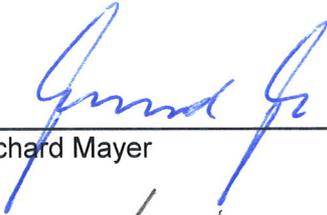
Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen und zwar dort, wo der Bericht Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der beteiligten Gesellschaften in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen der WN SE Konzern ausgesetzt ist, enthält.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden. Die Gesellschaften weisen darauf hin, dass solche zukunftsgerichteten Aussagen keine Garantie für die Zukunft sind; die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Finanzlage und der Profitabilität des WN SE Konzerns sowie der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können wesentlich von denjenigen abweichen (insbesondere negativer ausfallen), die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften übernehmen keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

< Unterschriftenseite folgt >

München, den 4. April 2011

Der Vorstand der Wacker Neuson SE



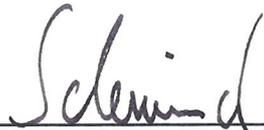
Richard Mayer



Günther Binder

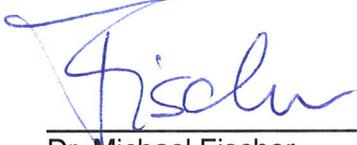


Martin Lehner



Werner Schwind

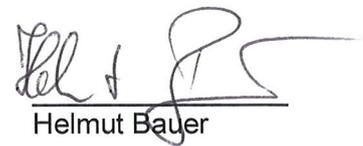
Die Geschäftsführer der Wacker Neuson PGM Verwaltungs GmbH, der persönlich haftenden
Gesellschafterin der Wacker Neuson Produktion GmbH & Co. KG



Dr. Michael Fischer



Andreas Krüger



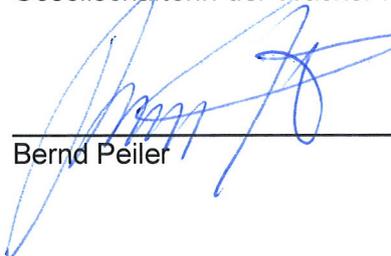
Helmut Bauer

Der Geschäftsführer der Wacker Neuson SEM Verwaltungs GmbH, der persönlich haftenden
Gesellschafterin der Wacker Neuson Vertrieb Europa GmbH & Co. KG



Werner Schwind

Der Geschäftsführer der Wacker Neuson SGM Verwaltungs GmbH, der persönlich haftenden
Gesellschafterin der Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG



Bernd Peiler